

§. 9.

Soll die Zeitungsverfendung zur Mitbeförderung nicht inserirter, sondern selbstständig gedruckter und besondere Anlagen bildender Ankündigungen u. benützt werden, so ist für jedes Exemplar einer solchen Anlage von einem halben Wogen und darunter $\frac{1}{4}$ Kr. = $\frac{1}{2}$ Spf. = $\frac{1}{2}$ Npf. vor der Absendung zu entrichten.

Größere Anlagen dieser Art haben für jeden $\frac{1}{4}$ Wogen weiter je die halbe Gebühr zu entrichten.

§. 10.

Wenn ein Abonnent, der seine Zeitungen auf dem Postbureau abholen läßt, ein besonderes Gefach halten will, so hat derselbe dafür, außer der vorschriftmäßigen Bestellgebühr, eine besondere Vergütung zu entrichten.

Dieses Gefachgeld besteht in einem festen Satz

- a) für Localabonnenten von 6 Fl. oder $3\frac{1}{2}$ Thlr.,
- b) für Abonnenten auf dem Lande und der nächsten Umgebung des Postorts von 3 Fl. oder $1\frac{1}{2}$ Thlr.

§. 11.

Das Gefachgeld und die Bestellgebühren sind gleichzeitig mit der Pränumeration für Zeitungen zu entrichten.

§. 12.

Die bei Berechnung der Zeitungsgelder in Quartals- und Semestralbeträgen sich ergebenden Pfennige resp. Heller werden

1	und 2	Pfennige (Heller) zu	. .	$\frac{1}{4}$	Sgr.
4	" 5	" "	" "	" "	$\frac{1}{2}$ "
7	" 8	" "	" "	" "	$\frac{3}{4}$ "
10	" 11	" "	" "	" "	1 "

gerechnet.

Die bei Berechnung der Zeitungsgelder in Quartals- und Semestralbeträgen sich ergebenden Bruchkreuzer werden für voll gerechnet.